

**M&A im Streit
Unternehmenstransaktionen im Stresstest**

**Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche
Risiken für Unternehmen**

P+P Pöllath + Partners

München, 8. April 2011

**Dr. Sabine Stetter, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Steuerrecht**

> Agenda

- I. Einleitung
- II. Risiken für Unternehmen in Korruptionsfällen im Allgemeinen
- III. Unternehmensgeldbuße und Verfall im Speziellen
 1. Durch welche Maßnahmen können Gewinne aus Straftaten abgeschöpft werden?
 2. Wie hoch ist das jeweilige finanzielle Risiko?
- IV. Fazit

> I. Einleitung – Aktuelle Entwicklung

Die Staatsanwaltschaften in Deutschland haben mittlerweile erkannt, welche effektive Maßnahmen das deutsche Recht in Fällen ermöglicht, in denen ein Einzelner oder ein Unternehmen von einer Straftat, wie beispielsweise einem Korruptionsdelikt, profitiert hat.



Die Begehung von Korruptionsdelikten setzt keine Heimlichkeit voraus. Auch transparent abgewickelte Aktionen von Unternehmen wie beispielsweise Einladungen in VIP-Lounges können strafrechtliche Relevanz entfalten.

Die immer noch häufig anzutreffende Unkenntnis der einschlägigen Strafgesetze schützt nicht vor Strafe und bzw. oder Vermögensabschöpfung.

> I. Einleitung – Historischer Abriss

- 1977 Inkrafttreten des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), ein Bundesgesetz der USA, durch das alle börsennotierten Unternehmen dazu verpflichtet werden, Unterlagen zu erstellen, die alle Transaktionen akkurat und wahr dokumentieren (was bei Schmiergeldzahlungen typischerweise nicht der Fall ist). Der FCPA stellt nicht nur das Schmieren unter Strafe. Bestraft wird auch derjenige, der falsche oder irreführende Einträge in Unternehmensunterlagen vornimmt
- 20.08.1997 Der Straftatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr wird ins deutsche Kernstrafrecht übernommen, § 299 StGB (vorher: § 12 UWG)
- 17.12.1997 Unterzeichnung desjenigen OECD-Übereinkommens, das in Deutschland zum Erlaß des internationalen Bestechungsgesetzes führt
- 22.09.1998 Inkrafttreten des EU-Bestechungsgesetzes (EUBestG)
- 15.02.1999 Inkrafttreten des IntBestG
- 22.08.2002 Einführung des § 299 Abs. 3 StGB durch den die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr auch im Ausland unter Strafe gestellt wird.
- April 2011 Inkrafttreten des UK Bribery Act

> II. Risiken für Unternehmen in Korruptionfällen im Allgemeinen

- Rufschädigung
- Gefährdung bestehender Geschäftsbeziehungen
- Abschöpfung der durch Bestechung erlangten Vorteile
- Verhängung von Strafen bzw. Bußgeldern u.U. in mehreren Ländern
- Erhebliche steuerliche Nachforderungen
- Ausschluss bei öffentlichen Aufträgen

> III. Unternehmensgeldbuße und Verfall im Speziellen

1. Durch welche Maßnahmen können Gewinne aus Straftaten abgeschöpft werden?

Maßnahme	Rechtsnatur	Wirkung	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen
Geldbuße	Strafähnliche Sanktion	Entstehung eines staatlichen Zahlungsanspruchs	nein
Verfall	Maßnahme eigener Art, „quasi-konditionelle“ Ausgleichsmaßnahme	Rechtskräftige Anordnung führt zum automatischen Eigentumsübergang an den Verfallsgegenständen auf den Staat	ja
Verfall von Wertersatz		Entstehung eines staatlichen Zahlungsanspruchs	

> III. Unternehmensgeldbuße und Verfall im Speziellen

2. Wie hoch ist das jeweilige finanzielle Risiko?

Maßnahme	Abschöpfungsumfang	Steuerliche Abzugsfähigkeit
Geldbuße	Geldbuße soll den gesamten, durch die Straftat erlangten Vorteil ohne Abzüge („Bruttoprinzip“), übersteigen.	Sanktionsanteil (-) Abschöpfungsanteil (+)
Verfall	Der Verfall soll in Höhe des gesamten, durch die Straftat erlangten Vorteils ohne Abzüge angeordnet werden. Eine Reduzierung in Härtefällen ist möglich.	(+)
Verfall von Wertersatz		

> Fazit



In Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklungen empfiehlt es sich, bei der Due Dilligence vor einem Unternehmenskauf auch Compliance-Themen zu berücksichtigen.



Dr. Sabine Stetter

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

Stetter Rechtsanwälte

Amiraplatz 3, Im Luitpoldblock
80333 München

Fon +49 (0)89.1 39 27 91 - 0

Fax +49 (0)89.1 39 27 91 - 29

s.stetter@stetterlegal.com